

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BEG §§ 64, 87

Ist ein jüdischer Arbeitnehmer von einem jüdischen Unternehmen infolge der Auswirkungen des Boykotts entlassen worden, so ist er selbst in seinem beruflichen Fortkommen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geschädigt worden.

BEG § 9 Abs. 5

Bei der Prüfung, ob der Schaden auch ohne die Verfolgung entstanden wäre, ist nur die Verfolgung des Geschädigten selbst, nicht auch die Verfolgung seines Ehegatten oder anderer Personen hinwegzudenken.

BEG § 75

Für eine in ihrem beruflichen Fortkommen geschädigte jüdische Frau beendet die noch unter der Herrschaft des Nationalsozialismus erfolgte Eheschließung den Entschädigungszeitraum jedenfalls dann nicht, wenn der Ehemann zu einer allgemein verfolgten Bevölkerungsgruppe gehört und deshalb mit dem Verlust seiner Existenzgrundlage rechnen mußte.

BGH, Urt. v. 24. Oktober 1962 - IV ZR 131/62 -
OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV ZR 131/62

Verkündet am
24. Oktober 1962

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Ehefrau Sophie W in D , W
straße ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1962 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 19. Juli 1961 aufgehoben, soweit die
Klage abgewiesen und die Berufung der Klägerin
gegen das Urteil der 6. Entschädigungskammer des
Landgerichts in Düsseldorf vom 12. September 1960
zurückgewiesen und über die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsstreits entschieden ist.

13

- 1 a -

In diesem Umfang sowie zur Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Revision wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die im Jahre 1912 geborene Klägerin ist Jüdin. Sie war seit 1930 bei der Firma R. L. in D. als Büroangestellte tätig. Vor 1933 trat sie in Dortmund als Verkäuferin und Kassiererin in die Filiale der Firma H.-L., ein jüdisches Unternehmen, das seinen Sitz in D. hatte, ein. Sie verlor diese Stellung Ende 1933, als die Filiale in D. geschlossen wurde. Die Klägerin war dann arbeitslos. Im Juli 1935 heiratete sie einen Kaufmann, der gleichfalls Jude ist und in D.-Ruhrort zusammen mit seinem Bruder ein Abzahlungs-geschäft für Möbel und Manufakturwaren betrieb. Sie arbeitete fortan in diesem Geschäft mit. Im November 1938 wanderte ihr Ehemann wegen der gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen nach England aus. Die Klägerin folgte ihm mit dem 1936 geborenen Kind im September 1939. Im Jahre 1958 kehrten die Eheleute in die Bundesrepublik zurück.

Die Klägerin verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt, und das Landgericht hat die von der Klägerin erhobene Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und im zweiten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie wegen Schadens im beruflichen Fortkommen für die Zeit seit dem 1. Januar 1935 auf der Grundlage einer Einstufung in den einfachen Dienst eine Kapitalentschädigung bis zum Höchstbetrage von 40 000 DM zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts teilweise geändert und das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin 731 DM zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihren im Berufungsrechtszug gestellten Antrag, soweit ihm nicht stattgegeben worden ist, weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat der Klägerin eine Kapitalentschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen für einen vom 1. Januar 1934 bis zum 30. Juni 1935 dauernden Entschädigungszeitraum zuerkannt, obwohl die Klägerin ausdrücklich Entschädigung erst für die Zeit seit dem 1. Januar 1935 beantragt hat. Dagegen bestehen keine verfahrensrechtlichen Bedenken. Der Anspruch auf Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens ist ein einheitlicher, der der Klägerin unabhängig von den in ihrem Antrag gezogenen zeitlichen Grenzen, die nicht in diesen Antrag gehören, bis zur Höhe des geltend gemachten Betrages zuzusprechen ist, soweit er sich als begründet erweist.
2. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Firma H- L, bei der die Klägerin tätig war, nach der nationalsozialistischen Machtergreifung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet. Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts sind diese Schwierigkeiten weitgehend auf die gegen die jüdischen Unternehmen ergriffenen Boykottmaßnahmen zurückzuführen, und das Berufungsgericht sieht den Boykott auch als mitursächlich dafür an, daß die Filiale in D- geschlossen und die Klägerin entlassen wurde. In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, damit sei in der Person der Klägerin der Schadenstatbestand des § 87 BEG erfüllt, wobei es unerheblich sei, daß die Entlassung nicht auf einer gegen die Klägerin unmittelbar gerichteten Verfolgung beruhe.

Jüdische Arbeitnehmer, die wegen der auf rassischer Verfolgung beruhenden Geschäftsaufgabe ihres jüdischen Arbeitgebers ihre Stellung verloren hätten, seien schon wegen des Verlustes der Stellung entschädigungsberechtigt, ohne daß die Bestimmungen des § 88 Nr. 4 und 5 BEG herangezogen zu werden brauchten, denn die gegen die Juden gerichtete Verfolgung habe diesen Personenkreis in seiner Gesamtheit treffen sollen, und die Verfolgungsmaßnahmen, die den jüdischen Geschäftsinhaber zur Aufgabe seines Geschäfts gezwungen hätten, seien daher in gleicher Weise auch gegen seine jüdischen Arbeitnehmer gerichtet gewesen.

Diese Ausführungen sind rechtlich unangreifbar. Das Berufungsgericht hat zutreffend auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats hingewiesen, nach der Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen auch für Benachteiligungen geleistet wird, die sich für den einzelnen schon aus seiner Zugehörigkeit zu einer als solcher verfolgten Bevölkerungsgruppe ergaben, auch wenn er von einer gegen ihn im besonderen gerichteten Maßnahme nicht betroffen worden war (LM BEG 1953 § 25 Nr. 2, BEG 1956 § 119 Nr. 2; vgl. auch die LM BEG 1956 § 64 Nr. 32 veröffentlichte Entscheidung betr. eine jüdische Ehefrau, die als Sprechstundenhilfe bei ihrem gleichfalls jüdischen Ehemann mitgearbeitet hatte und mit diesem auswandern mußte). Dieser aus § 25 Abs. 1 Satz 1 BErgG und dem entsprechenden § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG abgeleitete Grundsatz findet seine innere Rechtfertigung darin, daß die nationalsozialistischen Gewalthaber mit ihren Maßnahmen, die auf die Ausschaltung der Juden aus dem Erwerbs- und Wirtschaftsleben gerichtet waren, den ganzen jüdischen Bevölkerungsteil und jeden einzelnen Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppe, gleichgültig ob er selbständig oder unselbständig erwerbstätig war, schädigen wollten. Mit Recht hat das Berufungsgericht deshalb angenommen, daß die Entlassung der Klägerin bei der Firma Hut-Leeser auf nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zurückgeht und sie für die Zeit vom 1. Januar 1934

an Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zu beanspruchen hat.

3. Dagegen kann dem Berufungsgericht nicht beigetreten werden, soweit es das Ende des Entschädigungszeitraums auf den Zeitpunkt der Heirat der Klägerin angesetzt hat.

a) In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, die Klägerin wäre nach der Überzeugung des Berufungsgerichts mit der Eheschließung auf jeden Fall aus ihrer Berufstätigkeit ausgeschieden, um in dem Unternehmen ihres Ehemannes mitzuarbeiten. Diese Mitarbeit sei nicht nur üblich, sondern auch erforderlich gewesen. Aus den genannten Gründen wäre die Klägerin auch ohne die Verfolgung aus ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit ausgeschieden.

Damit sind jedoch die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 BEG, den das Berufungsgericht anwenden will, nicht dargetan. Bei der Prüfung, ob der eingetretene Schaden auch ohne die Verfolgung entstanden wäre, ist die Verfolgung nur hinwegzudenken, soweit die Klägerin selbst von ihr betroffen wurde, nicht aber auch, soweit sie sich gegen ihren Ehemann und dessen Bruder auswirkte. Es steht zunächst schon nicht fest, ob die Klägerin ihren Ehemann auch dann geheiratet hätte, wenn sie selbst nicht verfolgt worden wäre und ungehindert in ihrem Beruf als kaufmännische Angestellte weiter hätte tätig sein können. Selbst wenn aber die Klägerin ihren Ehemann auch ohne die eigene Verfolgung geheiratet hätte, so muß bei der Feststellung des hypothetischen Geschehensverlaufs weiter erwogen werden, ob sie als Nichtverfolgte ihre berufliche Tätigkeit aufgeben hätte zugunsten der Mitarbeit in dem Geschäft ihres Ehemannes und seines Bruders, die zu dem Kreis der Verfolgten gehörten und als solche in ihrer Erwerbstätigkeit den damit verbundenen Beschränkungen und Gefährdungen ausgesetzt waren. Nur wenn unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte eindeutig

festgestellt werden könnte, daß die Klägerin auch ohne ihre eigene Verfolgung von dem Zeitpunkt ihrer Heirat an ihre frühere Berufstätigkeit aufgegeben hätte, könnte für diesen Zeitpunkt eine Beendigung des Entschädigungszeitraums nach § 9 Abs. 5 BEG in Betracht kommen.

b) Es läßt sich aber auch nicht annehmen, daß die Klägerin durch die Eheschließung nachhaltig in Verhältnisse gelangt war, in denen in ihrem örtlichen Lebensbereich eine Ehefrau eine Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübte, oder in denen sie nachhaltig die Möglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit in dem Umfang hatte, in dem eine in ihren Verhältnissen lebende Ehefrau einer solchen nachging (Urteil des Senats LM BEG 1956 § 75 Nr. 30).

In dem angefochtenen Urteil wird eingehend dargelegt, die Mitarbeit der Klägerin in dem Unternehmen ihres Ehemannes und seines Bruders sei keine Erwerbstätigkeit gewesen, da sie sich im Rahmen des § 1356 Abs. 2 BGB a. F. gehalten habe. Auf die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen braucht nicht eingegangen zu werden. Mag die Tätigkeit der Klägerin in dem Geschäft ihres Ehemannes und seines Bruders als eine für eine Ehefrau übliche Erwerbstätigkeit anzusehen sein, oder mag es sich um die bloße Mitarbeit der Ehefrau, neben der eine eigene Erwerbstätigkeit nicht üblich war, gehandelt haben, in keinem Fall waren die Verhältnisse, in die die Klägerin durch die Eheschließung gelangt war, so geartet, daß sie in ihrer Ehe eine sichere Existenzgrundlage gefunden hatte. Unabhängig davon, ob das Geschäft noch unter den Nachwirkungen des 1930 durchgeführten Vergleichsverfahrens zu leiden hatte, war jedenfalls im Jahre 1935 und in den folgenden Jahren die geschäftliche Betätigung seiner Inhaber insbesondere auch durch die allgemeine Lage, in der sich damals die Juden in Deutschland befanden, beeinträchtigt. Schon zu jener Zeit konnte nicht mehr damit gerechnet werden, daß für das Unternehmen des Ehemannes

der Klägerin und seines Bruders geordnete und stetige Entwicklungsmöglichkeiten bestanden, vielmehr war zu erwarten, daß dieses Unternehmen früher oder später würde aufgegeben werden müssen, und daß dadurch die Familien seiner Inhaber ihre Lebensgrundlage verlieren würden, wie es dann auch geschah. Die Eheschließung konnte den Entschädigungszeitraum dann nicht beenden, wenn die Verhältnisse, in die die verfolgte Frau gelangt war, von Anfang an unter der Drohung und Belastung weiterer Verfolgung standen und deshalb die Verfolgung nicht nachhaltig überwunden war.

c) Auch nach § 75 Abs. 1, 2, § 92 Abs. 1 BEG, § 12 Abs. 1, 2, § 29 3. DV-BEG kann der Entschädigungszeitraum mit der Heirat der Klägerin schon deshalb nicht sein Ende gefunden haben, weil die seitdem etwa von ihr erzielten Einkünfte, falls die Arbeit in dem Geschäft ihres Ehemannes und seines Bruders ihr überhaupt eigene Einkünfte erbrachte, ihr infolge der weiter auf ihr lastenden Verfolgung jedenfalls nicht nachhaltig gewährleistet waren.

4. Das Berufungsgericht wird mithin erneut prüfen müssen, wann der Entschädigungszeitraum endet. Bemerkt sei, daß für die Zeit, in der die Klägerin in dem Geschäft ihres Ehemannes und seines Bruders tätig war, eine Unterbrechung des Entschädigungszeitraums nicht in Betracht kommt. Soweit die Klägerin nur im Rahmen der Mitarbeit seiner Ehefrau tätig gewesen sein und dabei in diesen Jahren ihr Auskommen gefunden haben sollte, würde das, da die Verhältnisse nicht nachhaltig waren, ohne Einfluß auf die Dauer des Entschädigungszeitraums sein. Soweit man annehmen wollte, die Klägerin habe in dieser Zeit eigene Einkünfte erzielt, wären sie nach § 77 Satz 3 BEG nicht zu berücksichtigen.

5. Nach alledem muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden, soweit die Klage abgewiesen und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist. Im Umfang der

Aufhebung ist der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision zu befinden haben.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. .

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Aussagen der vom Gericht vernommenen Parteien und Zeugen, wenn nicht im Sitzungsprotokoll, so doch im Urteil oder in einem in dem Urteil in Bezug genommenen Aktenvermerk wiedergegeben werden müssen, falls die Möglichkeit besteht, daß das Urteil dem Rechtsmittel der Revision unterliegt (BGH LM BGB. § 1362 Nr. 2, ZPO § 161 Nr. 5).

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr. Loewenheim